

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2011 - 2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	25.09.2017
Rat	28.09.2017

Beschluss:

Der Rat nimmt die als Anlage beigefügten, von der Kämmerin aufgestellten und von der Oberbürgermeisterin bestätigten Entwürfe der Gesamtabchlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 sowie 2015 zur Kenntnis. Er beschließt, den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 gemäß § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW zu beauftragen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Gemäß § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) i. V. m. § 49 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO) hat die Stadt Köln jährlich einen Gesamtabchluss aufzustellen. Demnach sind der Jahresabschluss der Stadt Köln sowie die jeweiligen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren.

Während der Einzeljahresabschluss der Stadt Köln die Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage aus Sicht der Kernverwaltung darstellt, bildet der Gesamtabchluss die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt Köln ab. Hierzu wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kernverwaltung Stadt Köln und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche so dargestellt, als ob es sich um ein Unternehmen handelt. Zu diesem Zweck sind alle internen Beziehungen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche untereinander und mit der Kernverwaltung Stadt Köln zu eliminieren. Lediglich die Leistungsbeziehungen zu Einheiten außerhalb des Konzerns bleiben bestehen. Somit schließt der Gesamtabchluss eine Lücke zwischen dem Einzelabschluss der Stadt Köln und dem Beteiligungsbericht, da die Leistungsfähigkeit der wesentlichen von der Stadt Köln beherrschten Einheiten ohne die internen Leistungsbeziehungen aufgezeigt wird und somit ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Konzerns Stadt Köln vermittelt wird.

Nachdem im März 2016 der Gesamtabchluss 2010 als Entwurf in den Rat eingebracht wurde, folgen nun die Entwürfe der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2015.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse (verlängert durch das zehnte Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales) enthält Vereinfachungsregeln zur Beschleunigung der Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses. So ist es ausreichend, wenn die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 dem Gesamtabchluss 2015 als Entwurf beigelegt werden. Auf ein separates Verfahren kann verzichtet werden. Diese Regelung wird von der Stadt Köln in Anspruch genommen, indem der Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 lediglich als Entwurf beigelegt werden.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 beinhaltet die testierten Jahresabschlüsse der zum Konsolidierungskreis gehörenden verselbstständigten Aufgabenbereiche. Für die Stadt Köln wurden die Entwurfsdaten des Einzelabschlusses der Stadt Köln herangezogen, da dieser noch nicht abschließend geprüft und festgestellt ist.

Weitere Informationen zu Berichten, gesellschaftsrechtlichen Veränderungen durch Kauf, Übernahme, Erwerb oder Verkauf von Anteilen sowie Auswirkungen auf den städtischen Haushalt der einzelnen Kalenderjahre können dem Beteiligungsbericht 2015 entnommen werden. Grundsätzlich stellt der Beteiligungsbericht eine Anlage zum Gesamtabchluss dar. Dies war aufgrund des zeitlichen Verzugs der Aufstellung der Gesamtabchlüsse in der Vergangenheit jedoch nicht möglich.

In der folgenden Übersicht sind die Kerngrößen und Kennzahlen der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2015 dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit sind ebenfalls die Zahlen des Gesamtabchlussentwurfs 2010 abgebildet.

Gesamtabchlüsse der Stadt Köln 2010 – 2015 (in Mio. Euro bzw. %)						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtkonzernergebnis nach Abzug der Anteile anderer Gesellschafter	-359,6	-209,7	-257,8	-262,4	-415,7	-499,5
Gesamtbilanzsumme	24.120,2	24.573,8	24.215,0	24.158,7	24.133,7	24.069,5
Gesamteigenkapital	6.795,0	6.521,0	6.192,0	5.863,2	5.555,4	4.921,0
EK-Quote II	48,1%	47,1%	46,3%	44,9%	43,5%	40,7%
Aufwandsdeckungsgrad	97,7%	97,9%	99,4%	99,7%	97,7%	97,1%
Investitionsquote	84,5%	121,9%	82,4%	81,9%	108,9%	105,9%

Die Eigenkapitalquote II zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals (und der Sonderposten für Zuweisungen und Beiträge) an der Bilanzsumme ist. Erhöht sich die Bilanzsumme durch Konsolidierung im Gesamtabchluss bei relativ konstantem Eigenkapital aus dem Einzelabschluss des Mutterunternehmens, sinkt rein rechnerisch die Eigenkapitalquote. Sie ist von 54,1 % im Einzeljahresabschluss der Stadt auf 40,7 % im Gesamtabchluss gesunken.

Der Aufwandsdeckungsgrad lag 2015 bei 97,1 % im Gesamtabchluss und bei 90,6 % im Einzelabschluss der Stadt Köln. Dieser Vergleich zeigt, dass die in den Konzernabschluss einbezogenen Beteiligungen einen wesentlichen Beitrag zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge leisten.

Die Investitionsquote lag in den Jahren 2010 bis 2015 bei durchschnittlich 97,6 %. Im selben Zeitraum lag sie im Jahresabschluss der Stadt bei lediglich 72,8 %. Grundsätzlich ist eine Investitionsquote von 100 % oder darüber von Vorteil. Dies bedeutet, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen durch Investitionen kompensiert werden.

Bei diesem Vergleich zeigt sich, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (Beteiligungen) deutlich stärker investieren als die Kernverwaltung.

Das Gesamtkonzerndefizit gemäß Gesamtergebnisrechnung beträgt (nach Abzug der auf andere Gesellschafter entfallenden Anteile) 499,5 Mio. Euro.

Die Gesamtabchlüsse sind im Entwurf durch die Kämmerin aufgestellt und von der Oberbürgermeisterin bestätigt. Für die Jahre 2011 bis 2014 werden sie nur im Entwurf in den Rat eingebracht und der Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 nach dessen Prüfung und Bestätigung durch den Rat beigelegt.

Der Gesamtabchluss ist vor einer förmlichen Bestätigung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§ 96 Absatz 1 GO). Der Prüfung muss ein entsprechender Prüfauftrag des Rates vorausgehen.

Der geprüfte Gesamtabchluss 2015 ist entsprechend § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) durch den Rat zu bestätigen und anschließend der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sowie öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen